

späterer Zeit der Schwarze Prinz in der Tat die Vorschrift des Char-
tulars beherzigt⁴⁷⁾).

Was mit der Schwertnahme in Saint-Seurin bezweckt war, ergibt die Analyse der beiden Elemente, die in ihr zu einer einheitlichen Handlung verschmolzen waren: Die Schwertleite ist hier mit der Vorstellung verbunden, daß ein Heiliger, ein Kirchenpatron Eigentümer eines Landes sein könne. Sie war im 12. Jahrhundert, ja im ganzen frühen und hohen Mittelalter weit verbreitet. Eine Zeit, die den Begriff der juristischen Person noch nicht kannte, neigte dazu, im Titelheiligen den Eigentümer einer Kirche zu erblicken⁴⁸⁾.

Die politischen Möglichkeiten, die in dieser Rechtskonstruktion lagen, hat besonders die römische Kurie ausgeschöpft, um ihre Beziehungen zu den von ihr abhängigen Lehen zu definieren: diese galten alle als dem heiligen Petrus unterstellt, — und dabei handelte es sich um Königreiche wie Aragon oder England!⁴⁹⁾ Aber auch außerhalb der päpstlichen Sphäre machte man von der bequemen Formel ausgiebigen Gebrauch. So bekannte sich etwa der französische König als Lehensmann des heiligen Dionysius für die Grafschaft Vexin, wenn nicht gar für sein ganzes Reich⁵⁰⁾. Ging nun ein Vasall des Kapetingers dazu über, seinerseits sein Lehen als Gabe eines Heiligen zu bezeichnen, so geriet er an sich in eine schiefe Situation: denn wie konnte er seine Grafschaft oder sein Herzogtum zugleich vom König und vom geistlichen Schutzherrn empfangen haben? Ob das 12. Jahrhundert hier einen unüberwindlichen Gegensatz gesehen hat, ist schwer zu sagen; doch fällt auf, daß gerade in jenen französischen Fürstentümern, die nach Unabhängigkeit strebten, der Gedanke auftaucht, daß der Eigentümer des Landes ein Heiliger sei: In der Normandie machte man sich von der Jungfrau Maria abhängig⁵¹⁾, und in Bordeaux schuf man die Fiktion vom heiligen Severinus. Eine eigentümliche Parallele bietet schließlich eine Erzählung aus dem Kloster Chaise-Dieu in der südlichen Auvergne. Sie wurde um

⁴⁷⁾ Ebd. S. 4 f., Nr. V.

⁴⁸⁾ Kantorowicz, *The King's Two Bodies* S. 314 Anm. 2; Peyer, *Stadt und Stadtpatron* bes. S. 8 ff.

⁴⁹⁾ K. Jordan, *Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie*, AUF. 12 (1932) 13—110; H. Tillmann, *Zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat in Lehre und Praxis Papst Innozenz' III.*, DA. 9 (1952) 136—181.

⁵⁰⁾ Schramm, *König von Frankreich* 1, 135—143; R. Barroux, *L'abbé Suger et la vassalité du Vexin en 1124*, *Moyen Age* 64 (1958) S. 1—26; vgl. auch *Mitteis* S. 322.

⁵¹⁾ S. o. S. 101 f.